

Aufgrund von § 15 Abs. 4 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) und § 1 der Durchführungsordnung zum JWMG (DVO JWMG) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft am 06.08.2020 folgende

Jagdgenossenschaftssatzung

beschlossen:

Hinweis zur Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen:

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb **explizit als geschlechtsunabhängig** verstanden werden.

§ 1: Name und Sitz

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen „Jagdgenossenschaft Dürnau“ und hat ihren Sitz in 73105 Dürnau.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und steht unter der Aufsicht des Staates, die von der Unteren Jagdbehörde wahrgenommen wird.

§ 2: Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke. Eigentümer von Grundstücken, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.
2. Die Mitgliedschaft in der Genossenschaft endet mit dem Verlust des Eigentums an einem Grundstück.

Entwurf

§ 3: Aufgaben

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf einen der Biotopkapazität des Jagdreviers angepassten Abschussplan hinzuwirken und für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens durch die Jagdpächter zu sorgen.

§ 4: Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen
2. der Jagdvorstand.

Entwurf

§ 5: Versammlung der Jagdgenossen, Stimmrecht, Beschlussfassung

1. Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Jagdvorstand einberufen. Sie ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt, einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt.
2. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Jagdvorstand mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich bekannt zu machen.
3. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich.
4. Die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung bedürfen sowohl der Mehrheit der Anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen.
5. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Stimmenthaltungen werden als Ablehnung gezählt.
6. Die Beschlüsse sind schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln zu fassen.
7. Miteigentümer oder Gesamtheitseigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenossen nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegeben Stimmen werden nicht gezählt. Der abstimmende Miteigentümer oder Gesamtheitseigentümer gilt als Vertreter der Mitberechtigten.
8. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben (Bevollmächtigter). Jeder anwesende Jagdgenosse oder Bevollmächtigte kann höchstens 5 abwesende Jagdgenossen vertreten.
9. Die Bestimmungen des BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) über die Mitgliederversammlung eines rechtsfähigen Vereins gelten für die Jagdgenossenschaftsversammlung entsprechend, soweit das JWMG, die DVO JWMG und diese Satzung nichts anderes regeln. Für die Abstimmung über die Verpachtung ist das Mitglied der Jagdgenossenschaft, das sich um die Pacht bewirbt, stimmberechtigt.

§ 6: Sitzungsniederschrift

1. Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis nach Stimmen und Grundflächen enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Jagdvorstand bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
2. Zuständig für die Bestellung des Schriftführers ist der Jagdvorstand.

Entwurf

§ 7: Aufgaben und Zuständigkeiten der Jagdgenossenschaftsversammlung

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:

1. Die Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf den Gemeinderat.
(§ 15 Abs. 7 JWMG)
2. Die Wahl des Jagdvorstandes (§ 15 Abs. 3 JWMG)
3. Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks in einen bzw. mehrere Jagdbezirke
4. Zustimmung zur Angliederung eines angrenzenden Eigenjagdbezirks an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk nach § 10 Abs. 4 JWMG
5. Änderung der Satzung
6. Entscheidung über die Verwendung des Reingewinns (§ 16 Abs. 2 JWMG)
7. Entscheidung, ob die Verpachtung auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränkt werden soll
(§ 16 Abs. 1 Satz 2 JWMG)
8. Entscheidung, ob die Jagd ruhen soll (§ 16 Abs. 1 Satz 5 JWMG)
9. Erhebung von Umlagen (§ 15 Abs. 6 JWMG)
10. [Entscheidung über Anträge auf Befriedung nach § 13 Abs. 3 JWMG bei der Unteren Jagdbehörde]

Entwurf

§ 8: Verwaltung der Jagdgenossenschaft

Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wird vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderats für jeweils sechs Jagdjahre auf den Gemeinderat übertragen.

Der Gemeinderat kann den Bürgermeister, einen der stellv. Bürgermeister oder sonst eine dritte Person mit der Erledigung seiner Aufgabe beauftragen.

§ 9: Aufgaben und Zuständigkeit des Jagdvorstands

1. Der Jagdvorstand hat die Interessen der Jagdgenossenschaft wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten. Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Jagdvorstand ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.
3. Der Jagdvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a. Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,
 - b. Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen, Verpachtung und Verlängerung von Jagdpachtverträgen,
 - c. Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, einschließlich der Bestellung eines Kassen- und Rechnungsprüfers
 - d. Führung des Schriftverkehrs und Beurkundung von Beschlüssen,

Entwurf

- e. Vornahme von Bekanntmachungen bzw. örtlichen Bekanntgaben,
- f. Abgabe von Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung auf Befriedung von Grundstücksflächen aus ethischen Gründen (§ 14 JWMG),
- g. Entscheidung über die Abschussplanung (Zielvereinbarungen etc.),
- h. Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, soweit nicht die Versammlung zuständig ist.
- i. Erstellung eines Verzeichnisses aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft, unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster; § 15 Abs. 1 Satz 2 JWMG, § 1 DVO JWMG)
- j. Entscheidung über die Verpachtung

§ 10: Zusammensetzung des Jagdvorstandes, anzuwendende Rechtsvorschriften

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Dürnau kann von der Jagdgenossenschaftsversammlung in seiner jeweiligen Zusammensetzung als Jagdvorstand gewählt werden. In diesem Fall ist Vorsitzender des Jagdvorstands der Vorsitzende (Bürgermeister) des Gemeinderats, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Änderungen in der Zusammensetzung des Gemeinderats haben automatisch eine Änderung des Jagdvorstands zur Folge.
2. Soweit und solange nach Nr. 1 der Gemeinderat in seiner jeweiligen Zusammensetzung als Jagdvorstand gewählt wurde, übernimmt er auch die Aufgaben der Verwaltung, wenn ihm diese übertragen wurde.
3. Die Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung zur Einberufung, Beschlussfassung, Öffentlichkeit der Sitzungen und Befangenheit gelten entsprechend, soweit im JWMG, in der DVO JWMG sowie in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
4. Die Kosten der Geschäftsführung des Jagdvorstandes trägt die Jagdgenossenschaft.

§ 11: Verfahren bei der Jagdverpachtung

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk kann durch freihändige Vergabe und/oder Verlängerung der laufenden Jagdpachtverträge verpachtet werden.

§ 12: Abschussplanung

Alle Jagdgenossen haben das Recht, in Abschusspläne (soweit deren Aufstellung erforderlich ist), resp. Zielvereinbarungen, Zielsetzungen etc. Einsicht zu nehmen. Die Rechte der Jagdgenossen bestimmen sich nach den gesetzlichen Regelungen.

Entwurf

...

§ 13: Verwendung des Reinertrags

Die Versammlung der Jagdgenossen hat beschlossen, den Reinertrag aus der Jagdnutzung der Gemeinde Dürnau zweckgebunden zur Erhaltung der Waldwegen, Feldwege und forstwirtschaftliche Maßnahmen zur Verfügung zu stellen.

§ 14: Anteil an Nutzen und Lasten

Entwurf

1. Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Flächenanteil an der Gesamtfläche der Jagdgenossenschaft.
2. Jeder Jagdgenosse, der der Verwendung des Reinertrags nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen.
3. Für die Bearbeitung eines form- und fristgerechten gestellten Antrags nach Nr. 2 wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 € pro Auszahlungsantrag erhoben und mit dem Anteil am Reinertrag verrechnet.

§ 14: Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Kassen- und Rechnungsprüfung

Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.

Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind voneinander getrennt unter Angabe von Tag und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. des Zahlungsempfängers in einem Kassenbuch zu führen. Für jedes Wirtschaftsjahr ist ein neues Kassenbuch anzulegen.

Die Kassenbücher sind jeweils am Ende des Wirtschaftsjahres abzuschließen.

Der Prüfer hat in angemessenen Zeitabständen, in der Regel jedoch spätestens nach 6 Jahren, in einer Kassenbestandsaufnahme zu ermitteln, ob der Kassenistbestand mit dem Kassensollbestand übereinstimmt, der Zahlungsverkehr, die Kassengeschäfte und die Buchführung ordnungsgemäß erledigt werden, insbesondere die Einnahmen und Ausgaben rechtzeitig und vollständig eingezogen oder geleistet werden und dem Grunde und der Höhe nach den Rechtsvorschriften und Verträgen entsprechen.

Entwurf

§ 15: Umlagen

Reichen die Mittel der Jagdgenossenschaft zur Erfüllung Ihrer Verbindlichkeiten nicht aus, so kann eine Umlage erhoben werden. Diese sind einen Monat nach Bekanntgabe des Beschlusses fällig und werden wie Gemeindeabgaben in entsprechender Anwendung des Kommunalabgabengesetzes begetrieben.

§ 16: Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr dauert vom 01.04. bis 31.03. eines Kalenderjahres.

§ 17: Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft bzw. des Jagdvorstandes werden im Mitteilungsblatt des Gemeindeverwaltungsverbands Raum Bad Boll veröffentlicht.

Dürnau, den 06.08.2020

Entwurf

Markus Wagner
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wird genehmigt.

Göppingen, den

.....

(Untere Jagdbehörde)

Siegel